Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 181. Dienstag den 29. Juni. 1852.

Generalverordnung an sämmtliche Medicinal-Polizei-Behörden des Leipziger Kreis-Directions-Bezirks.

Die Verpackung von Arsenikalien betreffend.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß bei Verpackung und Versendung von Giften nicht jedesmal mit der unerläßlich nöthigen Vorsicht verfahren wird, so werden mit Genehmigung des Königl. Ministerium des Innern die den Zollbehörden in Betreff der in größeren Quantitäten erfolgenden Verpackung und Versendung von Giften ertheilten Anweisungen den Medicinal-Polizei-Behörden des Leipziger Kreis-Directions-Bezirks nachstehend unter ⊙ mit der Verordnung andurch bekannt gemacht, die Apotheker, Droguisten und mit Concession zum Handel mit Giften versehenen Personen zu deren genauester Beobachtung anzuweisen. Hiernächst wird ebenfalls mit Genehmigung des Königl. Ministerium des Innern in Betreff des Handels mit Arsenikalien in kleineren Quantitäten, insoweit derselbe nicht unter den eigentlichen Handverkauf fällt und daher nicht von den für den letzteren geltenden Bestimmungen in §. 10 des Mandates vom 30. September 1823 und §. 9 des Mandates vom 17. October 1820 betroffen wird, festgesetzt, daß alle derartige Giftsendungen, sie mögen für sich allein, oder mit anderen Gegenständen in einem und demselben Collo erfolgen, in dreifaches Wachspapier verpackt und mit einem Umschlage von Wachstuch versehen sein müssen, so wie daß dergleichen Packete nicht nur sorgfältig zu versiegeln und mit dem Worte „Gift" zu bezeichnen sind, sondern daß auch auf dem Umschlage das darin befindliche Gift benannt und das Gewicht, so wie der Name des Addressaten und das Datum der Absendung bemerkt werden muß.

Die gedachten Medicinal-Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, den Apothekern, Droguisten und mit Concession zum Handel mit Giften versehenen Personen auch diese Bestimmungen zur genauesten Beobachtung mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß alle Contraventionen gegen dieselben mit der in §. 10 des Mandats vom 30. September 1823 bestimmten Strafe geahndet werden, in vorkommenden Fällen aber demgemäß zu verfahren.

Leipzig, den 12. Juni 1852.

Königliche Kreis-Direction.
von Broizem.
Friedrich.

⊙

Vorschriften über die Verpackung und Versendung von Arsenikalien.

Zu Verpackung des Arseniks sind

1.

im Holze gehörig starke und besonders in den Fugen gut gearbeitete, aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem und von Astgallen reinem Holze und mit wenig Bauch gefertigte und scharf zusammengebundene Fässer zu wählen.

2.

Die zur Verpackung des Arseniks gewählten Fässer sind vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuschlagen derselben die Dauben nicht aufsperren.

3.

Die Dauben zu demselben von einem Centner Gehalt müssen wenigstens einen halben Zoll, die zu zwei Centnern aber mindestens dreiviertel Zoll stark sein und ist jedes der Fässer, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn, die größern aber verhältnißmäßig noch mit mehreren hölzernen Reifen, zu versehen.

4.

Sowohl die obersten als untersten Reifen an den Fässern sind anzuzwecken, auch Boden und Deckel durch Einlegereifen zu sichern und sind diese Fässer überhaupt dergestalt zu fertigen, daß sie sich als vollkommen luft- und wasserdicht bewähren; auch sind

5.

die zur Verpackung von Arsenikalien bestimmten Fässer inwendig mit starker Leinwand vermittelst eines aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleisters dicht zu verkleben.

6.

Bei der Verladung dieser Fässer sind solche, nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Bezeichnung derselben: daß nämlich Arsenik darin sich befindet, nochmals genau und sorgfältig zu revidiren und ist den dabei etwa sich vorgefundenen Mängeln sofort abzuhelfen, auch ist übrigens streng darauf zu halten, daß den, den Transport besorgenden Fuhrleuten vollständig ausgefertigte Frachtbriefe ausgehändigt werden und daß solche die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde, mittelst eines Scheines, bekunden.

7.

Vor dem Abgange sind die Fässer noch einmal abzubinden und die hierbei sich etwa als schadhaft zeigenden Reifen sofort mit tüchtigeren zu verwechseln, so wie es auch den Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen ist, daß sie für die Instandsetzung der Reifen und sonstigen Beschädigungen Sorge tragen. Nicht minder sind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweisen, daß sie unterwegs ähnliche nöthige Ausbesserungen besagter Arsenikfässer bewirken lassen.

8.

Da nach dem Mandate vom 30. September 1823 §. 10 der Ankauf aller Arten von Giften nur Droguisten, mit obrigkeitlicher Concession versehenen Händlern und sonst völlig unverdächtigen Personen nachgelassen ist, so ist streng darauf zu sehen, daß nur an solche Personen Gifte versendet und nur an diese selbst verabfolgt werden.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18520629/1